

Geschäftsordnung

zur Aufteilung der Aufgaben im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten
nach § 2 Satz 3 der Verordnung zur Erprobung einer Doppelspitze im Amt der
Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch vom
07. Juni 2024 (KABl. 2024, S. 351)

§ 1 Beratung der Kirchengemeinden und Aufsicht über die Kirchengemeinden

Die Zuständigkeit für die Beratung der Kirchengemeinden und die Aufsicht über die Kirchengemeinden ist wie folgt aufgeteilt:

Für die Kirchengemeinden Altenberg/Schildgen, Bergisch Gladbach, Kalk-Humboldt, Köln-Brück-Merheim, Köln-Dellbrück/Holweide, Köln-Deutz/Poll (ab 2026), Köln-Dünnwald, Porz und Porz-Wahn-Heide ist Superintendentin Kerstin Herrenbrück zuständig.

Für die Kirchengemeinden Bensberg, Delling, Köln-Höhenhaus, Köln-Rath-Ostheim, Lindlar, Mülheim am Rhein, Vingst-Neubrück-Höhenberg, Volberg-Forsbach-Rösrath und die Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim ist Superintendent Torsten Krall zuständig.

Zu den wie vorstehend nach den Kirchengemeinden aufgeteilten Aufgaben zählen auch:

- a) die Dienstaufsicht über die Pfarrpersonen der jeweiligen Kirchengemeinden,
- b) die Kirchenvisitation in den Kirchengemeinden unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes,
- c) die Regelung der Vertretung bei einer Vakanz unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes,
- d) die Durchführung von Ordinationen (auch von Prädikantinnen und Prädikanten) unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes, die Leitung der Pfarrwahl und die Einführung der Pfarrpersonen,
- e) die Seelsorge und Beratung der Ordinierten sowie der Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis und die Aufgabe, ihnen zu helfen, ihr persönliches Leben und ihren Dienst gewissenhaft unter das Wort Gottes zu stellen und an ihrer Fortbildung ständig weiterzuarbeiten,
- f) die Aufsicht über die Mitarbeitenden und die Sorge dafür, dass die Mitarbeitenden in ihrem Amt unterstützt und begleitet werden,
- g) die Maßnahmen bei Bekanntwerden von Mängeln im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 Satz 3 f. der Kirchenordnung.

Die Zuständigkeit für die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren richtet sich danach, in welcher Kirchengemeinde sie in einer A- oder B-Kirchenmusikstelle angestellt sind.

§ 2 Steuerung und Begleitung des Regionalisierungsprozesses

Die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Regionalisierungsprozesses wird durch die Superintendentin und den Superintendenten gemeinsam wahrgenommen.

Superintendentin Kerstin Herrenbrück begleitet die Regionalisierung in der Region Köln-Rechtsrheinisch-Nord (Kalk-Humboldt, Köln-Brück-Merheim, Köln-Dellbrück/Holweide, Köln-Deutz/Poll, Köln-Dünnwald, Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, Köln-Höhenhaus, Mülheim am Rhein, Vingst-Neubrück-Höhenberg) und in der Region Köln-Rechtsrheinisch-Süd (Köln-Rath-Ostheim, Porz, Porz-Wahn-Heide).

Superintendent Torsten Krall begleitet die Regionalisierung in der Region Bergisch-Südost (Bensberg, Delling, Lindlar, Volberg-Forsbach-Rösrath) und in der Region Bergisch-Nordwest (Altenberg/Schildgen, Bergisch Gladbach).

§ 3 Verantwortung für die kreiskirchlichen Aufgaben

Die Verantwortung für die Arbeit der kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste sowie die Sorge dafür, dass sie im Geiste des Evangeliums geführt werden und zweckmäßig organisiert sind, sind wie folgt aufgeteilt:

Für das Frauenreferat ist Superintendentin Kerstin Herrenbrück verantwortlich. Ebenso liegt die Zuständigkeit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis und die Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt bei Superintendentin Kerstin Herrenbrück.

Für das Freizeitheim Stolzenberg und den Erprobungsraum mütopia ist Superintendent Torsten Krall verantwortlich. Auch die Betreuung gemeindlicher Erprobungsräume übernimmt Superintendent Torsten Krall. Die Zuständigkeit für die Beratung und Förderung der Theologiestudierenden liegt ebenfalls bei Superintendent Torsten Krall.

§ 4 Aufgaben im Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch

Die geborene Mitgliedschaft im Vorstand des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch wird durch Superintendent Torsten Krall ausgeübt. Superintendent Torsten Krall nimmt den Vorsitz des Vorstandes wahr und führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

§ 5 Aufgaben im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region

Die Superintendentin und der Superintendent übernehmen gemeinsam Aufgaben im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region. Die konkrete Aufteilung erfolgt durch gesonderte Feststellung des Kreissynodalvorstandes in Absprache mit den anderen beteiligten Kirchenkreisen.

§ 6 Mitarbeit in landeskirchlichen Gremien

Soweit die Mitarbeit in landeskirchlichen Gremien nicht in § 5 der Verordnung zur Erprobung einer Doppelspitze im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch geregelt ist, richtet sie sich danach, welche Person namentlich in das Gremium gewählt oder berufen wurde.

§ 7 Gemeinsam wahrgenommene Aufgaben

Folgende Aufgaben werden gemeinsam durch die Superintendentin und den Superintendenten wahrgenommen:

- a) die Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises,
- b) die Führung des Vorsitzes der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes,
- c) die Vertretung des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit (in der Regel durch den/die auf dem Gebiet der jeweiligen Kirchengemeinde nach § 1 zuständige/n Superintendenten/Superintendentin),
- d) die jährliche Berichterstattung auf der Tagung der Kreissynode,
- e) die Sorge für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung im Kirchenkreis sowie die Berichterstattung gegenüber der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis,
- f) der Auftrag, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die darauf beruhende Ausrichtung des Dienstes der Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu wachen und die Aufgabe, auf das gesamte kirchliche Leben innerhalb des Kirchenkreises und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu achten,
- g) die regelmäßige Versammlung der im Bereich des Kirchenkreises tätigen Pfarrpersonen, Pastorinnen und Pastoren sowie der Vikarinnen und Vikare zum Pfarrkonvent,
- h) die Aufgaben in den Bereichen der Diakonie und Ökumene,
- i) die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.